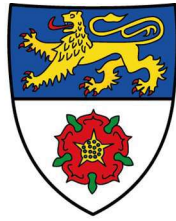


**ERK
EL
ENZ**



Richtlinien zur Förderung der Jugendhilfe in der Stadt Erkelenz



Stand: 07. März 2025
Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 06. März 2025

VII.2 Kindertagespflege

1. Rechtsgrundlage

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) -Kinder- und Jugendhilfegesetz- sowie das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – (KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung:

- §§ 22, 23, 24 in Verbindung mit § 90 SGB VIII
- § 43 SGB VIII
- § 72a SGB VIII
- §§ 1-5, §§ 12-19, §§ 21–24, § 51 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) des Landes NRW

2. Örtliche Zuständigkeit

Zuständig für die Gewährung von Leistungen der Kindertagespflege ist gemäß § 86 SGB VIII das Jugendamt, in dessen Bereich die Eltern des Tagespflegekindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Das Jugendamt, in dessen Auftrag die Kindertagespflegeperson tätig wird, ist mithin auch zuständig für die laufende Geldleistung einschließlich der Erstattung der Aufwendungen zur Unfallversicherung, Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung.

Für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege i. S. d. § 43 SGB VIII sowie für deren Rücknahme oder Widerruf ist gemäß § 87a Abs. 1 SGB VIII das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Ist die Kindertagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich mehrerer Jugendämter tätig, ist gemäß § 87a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

3. Aufgaben und Leistungen des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Soziales

Die Stadt Erkelenz fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 SGB VIII. Hierzu werden vom Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales folgende Leistungen erbracht:

- Information und Beratung von Personensorgeberechtigten und Vermittlung von Kindern an geeignete Kindertagespflegepersonen,
- Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen einschließlich Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung,
- Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz,
- Aufbau und Pflege der Kooperation mit Kindertageseinrichtungen, insbesondere Familienzentren,
- Aufbau und Pflege der Kooperation mit Bildungsträgern,
- Gewährung von einmaligen und laufenden Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII und Erhebung von Elternbeiträgen gemäß § 90 SGB VIII
- Beratung, Unterstützung und Förderung von Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen zu Großtagespflegestellen

- Sicherstellung einer alternativen Betreuungsmöglichkeit im Falle von Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson (gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII)
- Abschluss von Vereinbarungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung mit den Kindertagespflegepersonen (gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII)

4. Grundsätze der Förderung

Die Grundsätze der Förderung regeln die §§ 22 - 24 SGB VIII sowie § 15 und §§ 21, 22 KiBiz. Das Angebot der Kindertagespflege richtet sich vorrangig an Kinder im Alter von unter drei Jahren. Für ältere Kinder, die eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine Schule und/ oder den offenen Ganztag besuchen, wird eine Randzeitenbetreuung angeboten. Die Randzeitenbetreuung kann bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in Anspruch genommen werden.

Für Kinder ab drei Jahren erfolgt eine Förderung in der Kindertagespflege, die über die Randzeitenbetreuung hinausgeht, nur in begründeten Ausnahmefällen und bei besonderem Förderbedarf.

Die Kindertagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumen angeboten werden.

Kindertagespflegepersonen können sich zu einer Großtagespflegestelle zusammenschließen. Die Ausgestaltung der Großtagespflege wird in Punkt 7 dieser Richtlinien erörtert.

5. Fördervoraussetzungen

Für Kinder ab einem Jahr besteht ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Den Eltern soll ein bedarfsgerechtes Angebot unterbreitet werden. Bedarfsgerecht ist ein Angebot, wenn die Erziehungsberechtigten dadurch Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung besser miteinander vereinbaren können, soweit das Wohl des Kindes berücksichtigt wird.

Um eine kontinuierliche Förderung der Kinder zu gewährleisten und eine Verbindlichkeit für die Kindertagespflegepersonen zu schaffen, sollte die Dauer der Betreuung drei Monate nicht unterschreiten.

Der Antrag auf Kindertagespflege ist seitens der Eltern sechs Monate vor dem gewünschten Betreuungsbeginn schriftlich in Form eines Vordrucks zu stellen. Eltern, bei denen kurzfristig Bedarf für einen Betreuungsplatz entsteht, haben diesen gegenüber dem Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales unverzüglich anzuzeigen.

Innerhalb eines Monats bestätigt das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales den Eltern den Eingang der Bedarfsanzeige und informiert gleichzeitig über die Kosten.

Die Übernahme der Kosten erfolgt frühestens ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen.

Die Bewilligung und die Festsetzung des Betreuungsumfangs erfolgt durch die Fachberatung der Kindertagespflege.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagespflege erfüllen zu können, ist eine Mindestbetreuungszeit von 15 Wochenstunden erforderlich. Dies gilt nicht für die Randzeitenbetreuung.

Die Vermittlung eines Kindes in Kindertagespflege durch das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales ersetzt nicht die Verantwortung der an der Kindertagespflege beteiligten Personen (Personensorgeberechtigte und Kindertagespflegeperson). Diese sind

gehalten, sich im Vorfeld des Betreuungsverhältnisses über alle relevanten Betreuungsmodalitäten zu einigen und die Absprachen darüber schriftlich in einer Vereinbarung festzuhalten.

Betreuungszeiten zwischen 19.00 und 7.00 Uhr und an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen werden nur bei nachgewiesener Berufstätigkeit der Eltern zu diesen Zeiten gefördert.

6. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Nach § 43 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen möchte, einer Erlaubnis.

Die Erteilung und der Umfang der Erlaubnis zur Kindertagespflege richten sich nach § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die genehmigte Kinderzahl richtet sich nach den räumlichen und persönlichen Voraussetzungen der Kindertagespflegeperson. Während der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung (vgl. Punkt 6.3) kann die Pflegeerlaubnis im Hinblick auf die Anzahl der gleichzeitig zu betreuenden Tagespflegekinder reduziert werden.

Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden, wobei maximal fünf Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen (Platzsharing).

Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal zehn fremden Kinder erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich im Rahmen der Randzeitenbetreuung betreut und gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in derselben Gruppenzusammensetzung betreut werden.

Vor Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege hat die Kindertagespflegeperson eine pädagogische Konzeption zu erstellen.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege gilt grundsätzlich für einen Zeitraum von fünf Jahren. Nach Ablauf muss diese erneut von der Kindertagespflegeperson schriftlich beim Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales beantragt werden.

6.1 Eignung zur Kindertagespflegeperson

Die Erlaubnis ist vom Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales zu erteilen, wenn die Person für die Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege geeignet erscheint. Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales zu beantragen.

Folgende erforderliche Nachweise sind vorzulegen:

- eine schriftliche ärztliche Gesundheitsbescheinigung, bezogen auf die Eignung für die regelmäßige Betreuung von Kindern im Rahmen der Kindertagespflege, sowie Negativattest zu psychischen Erkrankungen und Suchtmittelabhängigkeit der Bewerberin/ des Bewerbers und aller im Haushalt lebenden Personen; Aktualisierung alle zwei Jahre erforderlich
- ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für die Bewerberin/ den Bewerber sowie für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen („Belegart O“ - § 72 a SGB VIII i.V.m. § 30a Abs. 1 Nr. 2 und § 30 Abs. 5 BZRG); Aktualisierung alle 5 Jahre erforderlich
- Teilnahmenachweis Erste-Hilfe-Kurs am Kind
- Teilnahmenachweis Infektionsschutzbelehrung nach §43 IfSG

Als Orientierungshilfe zur Beurteilung der Eignung einer Person für die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII wird vom Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Deutschen Jugendinstitut e.V. herausgegebene Handreichung „Eignung von Kindertagespflegepersonen“ in der jeweiligen aktuellen Fassung herangezogen.

Grundlage für die Prüfung der räumlichen Voraussetzungen ist ein standardisierter Sicherheits-Check.

6.2 Verfahren zur Eignungsfeststellung

Zum Verfahren der Eignungsfeststellung zählen das persönliche Einzelgespräch, Hausbesuche sowie das Erbringen und Prüfen der in Punkt 6.1 vorzulegenden Nachweise. Die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist durch schriftliche Darstellung der Einschätzung sowie der Einschätzung der Eignung unter Beifügung der Dokumente, die im Verlauf der Eignungsfeststellung entstanden bzw. eingeholt worden sind, von der zuständigen Fachkraft des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Soziales vorzubereiten. Die Feststellung der grundsätzlichen Eignung wird der Bewerberin/ dem Bewerber bescheinigt. Die Bescheinigung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Qualifizierung.

Fester Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung sowie der Fortbildung während der Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist u.a. auch die Prüfung, ob die Eignung der Kindertagespflegeperson weiterhin gegeben ist. Eine tätigkeitsbegleitende Eignungsüberprüfung ist von erheblicher Bedeutung, da sich auch die Lebensumstände einer Kindertagespflegeperson ändern oder Gefährdungspotentiale für die Tagespflegekinder auch nach der Erlaubniserteilung auftreten können. Eine kontinuierliche Überprüfung ist daher erforderlich.

6.3 Qualifizierung

Im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme sollen vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der spezifischen Anforderungen an die Kindertagespflege erworben werden. Diese werden am

Ende der Maßnahme durch ein Zertifikat bescheinigt. Eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme (nicht mehr als 10% Fehlzeiten) ist erforderlich.

Die Qualifizierung erfolgt auf Grundlage des Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB). Dieses sieht einen tätigkeitsvorbereitenden (160 Unterrichtseinheiten) sowie einen tätigkeitsbegleitenden Teil (140 Unterrichtseinheiten) vor. Sowohl der tätigkeitsvorbereitende als auch der tätigkeitsbegleitende Teil werden mit einer Lernergebnisfeststellung abgeschlossen.

Bestehen im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme Zweifel an der Eignung einer Teilnehmerin/ eines Teilnehmers als Kindertagespflegeperson, findet zwischen der Dozentin/ dem Dozenten des Bildungsträgers und der pädagogischen Fachkraft des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Soziales ein Austausch statt.

Mindestvoraussetzung für Kindertagespflegepersonen, die bereits vor dem 01.08.2022 ihre Tätigkeit ausgeübt haben:

- abgeschlossene Basisqualifikation im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten (nach dem DJI Curriculum)

Mindestvoraussetzung für Kindertagespflegepersonen, die nach dem 01.08.2022 ihre Tätigkeit erstmals ausgeübt haben/ ausüben:

- abgeschlossene tätigkeitsvorbereitende und tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten (nach dem QHB)
- oder abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin/ zum Erzieher und verkürzte Qualifizierung im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten (nach dem QHB)
- oder abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit/ Sozialpädagogik oder vergleichbar und verkürzte Qualifizierung im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten (nach dem QHB)

6.4 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten/ zu erbringende Nachweise

Eine Kindertagespflegeperson hat das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Tagespflegekinds/ der Tagespflegekinder bedeutsam sind. Zudem sind in festgelegten Abständen Nachweise zu erbringen.

6.4.1 Mitteilungspflichten

- Aufnahme neuer Tagespflegekinder
- Auskunft über die betreuten Kinder
- Änderung Betreuungsumfang
- Beendigung des Betreuungsverhältnisses
- Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen Kindertagespflegeperson/en
- Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung
- Geburt eines Kindes der Kindertagespflegeperson
- schwere Erkrankungen und Unfälle von Tagespflegekindern

- Erkrankungen der Kindertagespflegeperson oder weiterer Haushaltsmitglieder, die das Wohl der Kinder gefährden könnten
- Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII in der eigenen Familie
- Aufnahme von Haustieren
- Änderungen bei den im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen

6.4.2 Mitwirkungspflichten/ zu erbringende Nachweise

- Gewährung von Zutritt der Betreuungsräumlichkeiten im Rahmen eines jährlichen Hausbesuches und anlassbezogenen Besuchen (Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung, Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, wird insoweit eingeschränkt)
- Vorlage der Bildungsdokumentation für jedes betreute Tagespflegekind (im Rahmen des jährlichen Hausbesuches)
- Vorlage Dokumentation der tatsächlich erfolgten Betreuungszeiten (im Januar für die Monate August des Vorjahres bis Dezember des Vorjahres und im August für die Monate Januar bis Juli des aktuellen Jahres)
- Vorlage Teilnahmenachweis an tätigkeitsbezogenen Fort- und Weiterbildungen im Rahmen von mindestens fünf Unterrichtseinheiten je Kindergartenjahr
- Teilnahme an mindestens einem Informations- und Netzwerktreffen der Kindertagespflegepersonen der Stadt Erkelenz unter Beteiligung der Fachberatung Kindertagespflege (jährlich)
- jährliche Mitteilung der Urlaubsplanung der Kindertagespflegeperson (wahlweise zu Beginn des Kindergarten- oder Kalenderjahres)
- Vorlage Teilnahmenachweis Erste-Hilfe-Kurs am Kind (alle zwei Jahre)
- Vorlage ärztliche Bescheinigung aller Haushaltsangehörigen (alle zwei Jahre)
- Teilnahmenachweis Folgebelehrung Infektionsschutzbelehrung nach §43 IfSG (alle zwei Jahre)
- Vorlage erweitertes polizeiliches Führungszeugnis aller volljährigen Haushaltsangehörigen (alle fünf Jahre)
- Beantragung einer neuen Pflegeerlaubnis mindestens drei Monate vor Ablauf der bestehenden Pflegeerlaubnis (alle fünf Jahre)

6.5 Entzug der Erlaubnis

Entstehen nach Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, leitet das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein.

Die für die Eignungsüberprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen müssen dokumentiert werden. Kommt das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47 und 48 SGB X) aufgehoben.

7. Großtagespflegestellen

Nach § 22 SGB VIII in Verbindung mit § 22 KiBiz können sich maximal drei Kindertagespflegepersonen zusammenschließen und insgesamt bis zu neun Kinder betreuen. Jede Kindertagespflegeperson muss über eine eigene Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII verfügen.

Die betreuten Kinder müssen vertraglich einer Kindertagespflegeperson zugeordnet sein. Abweichend von § 22 Satz 1 KiBiz können in der Großtagespflege insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 Satz 3 erfüllt werden (max. neun Kinder gleichzeitig, immer gleiche Gruppenstruktur).

Um durch das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales gefördert zu werden, müssen Großtagespflegestellen mit diesem abgesprachen werden und in die Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung aufgenommen werden.

7.1 Qualifikation der Kindertagespflegeperson/ Fachliche Ausgestaltung der Großtagespflege

Die Qualifikation richtet sich nach den unter Punkt 6.3 aufgeführten Voraussetzungen. Vor Einrichtung einer Großtagespflegestelle ist im Rahmen der Eignungsüberprüfung von dem Träger bzw. den Kindertagespflegepersonen ein pädagogisches Konzept vorzulegen, in dem auch Aussagen über die Durchführung der vorgesehenen Kinderbetreuung gemacht werden sollen. Die Inhalte orientieren sich an den §§ 15, 17 KiBiz.

7.2 Anforderungen an die Räumlichkeiten in der Großtagespflege

- Ein Zusammenschluss kann stattfinden in geeignetem angemietetem oder nicht privat genutztem Wohnraum, welcher dauerhaft genutzt werden kann. Soll die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege in Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung stattfinden, so ist der Landschaftsverband Rheinland - Landesjugendamt- einzubeziehen.
- Eine Einbeziehung der Gesundheits-, Bau- und Brandschutzbehörde ist erforderlich.
- Die Großtagespflegestelle muss über einen ausreichend großen Gruppen- und Spielraum, einen Ruheraum sowie über einen Fluchtweg verfügen. Die Küchenzeile ist vom Betreuungsraum abzugrenzen, Personal- und Kindertoiletten sowie Wickelmöglichkeiten müssen vorhanden sein.
- Für jedes Kind unter drei Jahren ist ein fester Schlafplatz vorzuhalten.
- Kinder, die nach der Schule betreut werden, benötigen einen geeigneten Platz zur Erledigung der Schularbeiten.
- Anregungen und Möglichkeiten zur Bildung und Erziehung von Kindern sind im KiBiz vorgesehen und sollten in einem entsprechenden Gruppenraum ausgeführt werden können.
- Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten gehört zur Ausstattung.
- Wenn kein eigener Garten genutzt werden kann, sollte ein Spielplatz oder Park gut erreichbar sein.

8. Geldleistungen

Für die Kindertagespflege von Kindern, deren Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Erkelenz haben, werden laufende und einmalige Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson durch die Stadt Erkelenz gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Der Anspruch auf Geldleistung beginnt frühestens mit dem Datum der Antragstellung. Der Antrag ist schriftlich von den Personensorgeberechtigten beim Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales zu stellen.

8.1 Laufende Geldleistung

Die Ausgestaltung der Geldleistung berücksichtigt die Qualifikation, den zeitlichen Umfang und die Anzahl der zu betreuenden Kinder. In der Geldleistung enthalten ist jeweils ein Sachkostenaufwand von 2,36 € (Stand ab 01.08.2025) je Kind und Stunde.

Der Sachkostenaufwand wird jährlich zum 01.08. entsprechend der Fortschreibungsrate gemäß § 37 KiBiz angepasst.

8.1.1 Leistungstabelle

	Stundensatz je Kind ab Kindergartenjahr 2025/2026		
	Qualifikationsstufe I	Qualifikationsstufe II	Qualifikationsstufe III
Geldleistung je Stunde und Kind	4,73 EUR	6,33 EUR	6,89 EUR
davon Sachkosten	2,36 EUR	2,36 EUR	2,36 EUR
davon Förderleistung	1,62 EUR	3,96 EUR	4,52 EUR

Die Entgelte für die Kindertagespflege werden jährlich zum 01.08. entsprechend der Fortschreibungsrate gemäß § 37 KiBiz angepasst.

Erläuterung zu den Qualifikationsstufen:

Qualifikationsstufe I:

Die Betreuung erfolgt durch eine Person aus der Familie, bzw. aus dem familiennahen Umfeld (ersten und zweiten Grades). Das Betreuungsangebot richtet sich ausschließlich auf ein bestimmtes Kind/ bestimmte Kinder. Die Pflegeerlaubnis wird nur für dieses Kind/ diese Kinder ausgestellt.

Kindertagespflegepersonen, die bereits vor dem 01.08.2022 ihre Tätigkeit ausgeübt haben:

- erfolgreicher Abschluss der Basisqualifikation (nach dem DJI Curriculum) einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis

Kindertagespflegepersonen, die nach dem 01.08.2022 ihre Tätigkeit erstmals ausgeübt haben/ ausüben:

- erfolgreicher Abschluss der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung (nach dem QHB) einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis

Qualifikationsstufe II:

Kindertagespflegepersonen, die bereits vor dem 01.08.2022 ihre Tätigkeit ausgeübt haben:

- erfolgreicher Abschluss der Basisqualifikation (nach dem DJI Curriculum) einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis

Kindertagespflegepersonen, die nach dem 01.08.2022 ihre Tätigkeit erstmals ausgeübt haben/ ausüben:

- erfolgreicher Abschluss der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung (nach dem QHB) einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis

Qualifikationsstufe III:

Kindertagespflegepersonen, die bereits vor dem 01.08.2022 ihre Tätigkeit ausgeübt haben:

- erfolgreicher Abschluss des DJI-Curriculums (160 Stunden) und ein Jahr Praxiserfahrung einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis oder
- abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin/ zum Erzieher und erfolgreicher Abschluss der Basisqualifikation (nach dem DJI Curriculum) einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis oder
- abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit/ Sozialpädagogik oder vergleichbar und erfolgreicher Abschluss der Basisqualifikation (nach dem DJI Curriculum) einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis

Kindertagespflegepersonen, die nach dem 01.08.2022 ihre Tätigkeit erstmals ausgeübt haben/ ausüben:

- erfolgreicher Abschluss der tätigkeitsvorbereitenden und tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung (nach dem QHB) einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis oder
- eine abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin/ zum Erzieher und erfolgreicher Abschluss der verkürzten Qualifikation im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten (nach dem QHB) einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis oder
- abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit/ Sozialpädagogik oder vergleichbar und erfolgreicher Abschluss der verkürzten Qualifikation im Umfang von 80

Unterrichtseinheiten (nach dem QHB) einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis

8.1.2 Zusammensetzung

Kindertagespflegepersonen haben nach § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Diese setzt sich zusammen aus:

- dem Stundensatz, der aus Förderleistung und Sachaufwand besteht
- der Erstattung der nachgewiesenen Beiträge zu einer Unfallversicherung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
- der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII
- der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII

Hinweis: Bei Kindertagespflege im Haushalt der Eltern wird, soweit kein Arbeitsverhältnis begründet wurde, die Geldleistung durch die gegebene Sachkostensparnis entsprechend der jeweils gültigen Pauschale je Kind und Stunde gekürzt.

8.1.3 Weitere Bestandteile der laufenden Geldleistung

- Für jedes ihr zugeordnete Tagespflegekind erhält die Kindertagespflegeperson einen monatlichen Zuschlag von vier Stunden in der jeweiligen Qualifikationsstufe für mittelbare Bildungsarbeit (Planung, Vorbereitung und Elterngespräche). Wird mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten eine regelmäßige Entwicklungs- und Bildungsdokumentation erstellt, erhöht sich der Zuschlag um eine weitere Stunde.
- Betreuungszeiten zwischen 19.00 Uhr und 07.00 Uhr werden mit 1,- € Zuschlag je Kind und Stunde vergütet.
- Samstage, Sonntage und Feiertage werden mit 1,- € Zuschlag je Kind und Stunde, mindestens aber mit 10,- € vergütet.
- Bei unregelmäßigen Betreuungsbedarfen (Schichtdiensten) einigt sich die pädagogische Fachkraft mit den Eltern und der Kindertagespflegeperson auf ein bedarfsgerechtes monatliches Stundenkontingent.
- Bei der Betreuung im Rahmen der Großtagespflege in angemieteten Räumen werden nach Prüfung der Angemessenheit der Miete (Mietspiegel) die Mietkosten hälftig, maximal jedoch in Höhe von monatlich 800 € (warm inkl. Nebenkosten) übernommen.
- Wohneigentum wird dann gefördert, wenn es vorher mindestens 3 Jahre kostenpflichtig vermietet war.
- Kindertagespflegepersonen, die ein Kind betreuen, das dem Personenkreis des SGB IX angehört, erhalten für diesen Platz den bis zu 3,5-fachen Satz ihrer Qualifikationsstufe. Können durch diese Belegung weniger Plätze oder keine weiteren Betreuungsplätze angeboten werden (z.B. aus Gründen des Pflegeaufwands), wird eine zusätzliche Ausfallpauschale von 120 € je Platz und

Monat vergütet. Voraussetzung ist, dass die Kindertagespflegeperson über eine spezifische Qualifizierung zur Betreuung von Kinder mit (drohender) Behinderung verfügt oder mit einer solchen Qualifizierung begonnen hat, eine inklusive, betreuungsspezifische Konzeption vorhält und über bedarfsgerechte Räumlichkeiten verfügt.

- Die Übernahme einer Mentorentätigkeit (im Rahmen der Qualifizierung zur KTPP gemäß QHB im Umfang von 40 Stunden) wird dem/der Mentor*in mit einer Geldleistung in Höhe von einmalig 100 € honoriert.
- Atypische Sachverhalte werden nach pflichtgemäßem Ermessen, orientiert an den genannten Leitlinien, abweichend geregelt.

8.2 Einmalige Geldleistungen

- Die Teilnahmegebühren für die Qualifizierung (300 Unterrichtseinheiten) sowie für die Anschlussqualifizierung (160+ Unterrichtseinheiten) nach dem QHB werden der Teilnehmerin/ dem Teilnehmer seitens des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Soziales vollumfänglich erstattet. Voraussetzung hierfür ist die Absicht der zukünftigen Kindertagespflegeperson, nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierung der Stadt Erkelenz für mindestens zwei Jahre als Kindertagespflegeperson zur Verfügung zu stehen. Sollte die Tätigkeit nach Abschluss der Qualifizierung nicht in absehbarem Zeitraum aufgenommen und zwei Jahre lang durchgeführt werden, sind die Teilnahmegebühren zurückzuerstatten.
- Die Kosten für erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse sowie für ärztliche Atteste werden vollumfänglich erstattet.
- Tätigkeitsbegleitende Fort- und Weiterbildungen werden bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung und des Zahlungsnachweises hälftig erstattet.
- In Vertretung erbrachte Betreuungsleistungen werden der vertretenden Kindertagespflegperson nach Einreichen einer Übersicht stundengenau vergütet.
- Soweit Landesmittel zur Verfügung stehen, gelten die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in der jeweils gültigen Fassung.
- Atypische Sachverhalte werden nach pflichtgemäßem Ermessen, orientiert an den genannten Leitlinien, abweichend geregelt.

8.3 Träger von Großtagespflegestellen

Mit Trägern von Großtagespflegestellen können abweichend von den oben aufgeführten Entgeltsätzen Tagespauschalen für die Förderung in Kindertagespflege vereinbart werden. Die Tagespauschale ist in einer Entgeltvereinbarung mit dem Träger festzulegen und gilt unter folgenden Bedingungen:

- Belegung mit Kindern aus dem Erkelenzer Stadtgebiet
- Aufnahme der Großtagespflegestelle in die Jugendhilfeplanung der Stadt Erkelenz

Um durch das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales gefördert zu werden, müssen Großtagespflegestellen mit diesem abgesprochen werden und in die Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung aufgenommen werden.

8.4 Auszahlung der Beträge

Die Kindertagespflegepersonen erhalten das Entgelt monatlich in Form einer Pauschalzahlung, deren Höhe sich an den von den Eltern beantragten durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeiten orientiert.

Sofern eine Betreuung im laufenden Monat beginnt/endet, ist der 15. des Monats als Stichtag für die hälftige Auszahlung der monatlichen Geldleistung festgelegt.

Dauerhafte Abweichungen des ermittelten durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungsumfangs und/ oder die Beendigung des Pflegeverhältnisses sind dem Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales unverzüglich mitzuteilen und haben eine (ggf. auch rückwirkende) Anpassung zur Folge.

Krankheits- und/ oder urlaubsbedingte Abwesenheiten des Tagespflegekindes haben gemäß § 24 Abs. 3 Nummer 8 KiBiz keine Auswirkungen auf die Zahlung des pauschalen Tagespflegeentgeltes.

Krankheits- und/ oder urlaubsbedingte Abwesenheiten der Kindertagespflegeperson von bis zu 45 Tagen pro Kindergartenjahr (bei fünf Betreuungstagen pro Woche) haben keine Auswirkungen auf die Zahlung des pauschalen Tagespflegeentgeltes (entsprechend bis zu 36 Tage bei vier Betreuungstagen, 27 Tage bei drei Betreuungstagen, 18 Tage bei zwei Betreuungstagen, 9 Tage bei einem Betreuungstag pro Woche). Gesetzliche Feiertage sind von dieser Regelung ausgenommen.

Krankheits- und/ oder urlaubsbedingte Betreuungsausfälle sind dem Jugendamt seitens der Kindertagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen und zusätzlich in den Dokumentationen über die tatsächlich erfolgten Betreuungszeiten zu dokumentieren.

Es erfolgt eine stichprobenartige Kontrolle der halbjährlich einzureichenden Dokumentationen über die tatsächlich erfolgten Betreuungszeiten (jeweils zum Ende des Kalender- und Kindergartenjahres).

Atypische Sachverhalte werden nach pflichtgemäßem Ermessen, orientiert an den genannten Leitlinien, abweichend geregelt.

Das Tagespflegeentgelt wird ab Beginn der Betreuung in vollem Umfang ausgezahlt, eine Eingewöhnung wird nicht gesondert vergütet.

Die Auszahlung der Geldleistungen kann pausiert oder eingestellt werden, sofern erforderliche Dokumentationen und/ oder Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt werden.

Das Tagespflegeentgelt ist spätestens am 2. Werktag für den laufenden Monat fällig. Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen erfolgt auf der Grundlage der Regelung des § 50 SGB X.

9. Kostenbeteiligung - Elternbeiträge

Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden auf der Grundlage der Satzung der Stadt Erkelenz über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Die Erhebung des Verpflegungsentgelts ist zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson individuell im Rahmen des Betreuungsvertrags zu regeln.

Darüber hinaus sind weitere Zuzahlungen nicht zulässig.

10. Inkrafttreten der Richtlinien für den Bereich der Kindertagespflege

Die Richtlinien für den Themenbereich der Kindertagespflege (Punkt: VII.2 der Richtlinien zur Förderung der Jugendhilfe in der Stadt Erkelenz vom 07.03.2025) treten zum 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die separaten Richtlinien vom 06.06.2023 mit Ablauf des 31.07.2025 außer Kraft.